

Beschlussvorlage

**zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung
des Amtsausschusses (Amt Eiderkanal)
am Donnerstag, 25. April 2013**

Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal

1. Darstellung des Sachverhaltes:

a)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal soll der Amtsausschuss mindestens alle 13 Wochen einzuberufen werden. Dieses widerspricht § 24a AO i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 GO, wonach die Gemeindevertretung (= der Amtsausschuss) „mindestens einmal im Vierteljahr“ einberufen werden soll.

§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung sollte daher der gesetzlichen Vorgabe angepasst werden.

b)

§ 9 der Hauptsatzung enthält eine Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufgrund der seit dem Jahr 2006 erfolgten Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt, was z.B. in § 11 Abs. 3 LDSG der Fall ist, ist diese Bestimmung überflüssig und sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

c)

In der Hauptsatzung gibt es bislang keine Befugnis des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 10 Ziffer 1 (nunmehr § 9 Ziffer 1) eine entsprechende Bestimmung mit einer Wertgrenze von 1.000 Euro einzufügen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die vorgelegte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Im Auftrage

gez. Maseberg
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Raimer Kläschen
(Amtsvorsteher)

Anlage(n): Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde